

Bomatec AG – Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen haben Geltung für alle zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen, welche nur in schriftlicher Form gültig sind. Auf diese Formvorschrift kann mündlich nicht verzichtet werden.

Allgemeines

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Bomatec AG schriftlich bestätigt wurden.
2. Bestellungen und Aufträge sind innert 2 Tagen ab Datum der Bestellung bzw. des Auftrages schriftlich zu bestätigen.

Unterlagen

3. Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Stücklisten, Datenblätter, Schemata, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen sind geistiges Eigentum von Bomatec AG bzw. der Kunden von Bomatec AG und sind mit der Lieferung der Ware Bomatec AG zurückzugeben. Ohne schriftliche Zustimmung seitens Bomatec AG dürfen sie weder kopiert noch für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich Bomatec AG für den Fall der Verletzung dieser Vorschrift für jeden Schaden aus dieser Verletzung Ersatz zu leisten.

Lieferung und Lieferfrist

4. Die Lieferung erfolgt FCA am jeweils benannten Ort, Incoterms 2010, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Erfüllungsort ist der von Bomatec AG benannte Ort, an dem die Ware dem Frachtführer oder einer anderen Person, namentlich dem Spediteur, vom Lieferanten übergeben wird. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr von Bomatec AG. Besondere Verpackungs- und Versandvorschriften seitens Bomatec AG sind zwingend zu befolgen. Die Ansprüche von Bomatec AG auf Schadenersatz wegen Beschädigung der Waren aufgrund der Nichtbefolgung der Verpackungs- und Versandvorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bomatec AG hat das Recht in diesem Fall die kostenlose Nachlieferung einwandfreier Ware zu verlangen.
5. Die Lieferfrist beginnt sobald der Vertrag abgeschlossen ist (Bestelldatum). Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist nachweisbar gemäss Ziffer 4 oben übergeben worden ist.

6. Der Lieferant verpflichtet sich für die Fälle der Nichteinhaltung der Lieferfrist gemäss Ziffer 5 oben Bomatec AG jeden ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, inklusive Übernahme Luftfrachtkosten, Extrakosten für Sonderfahrten und Expresslieferungen. Bomatec AG ist berechtigt sich aus Gründen der Schadenminderung auf Kosten des Lieferanten Ersatzware derselben Qualität und Quantität zu beschaffen. Die Ansprüche von Bomatec AG auf weiteren Schadenersatz oder auf Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Garantieleistungen und Haftung

7. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Qualität seiner Lieferung. Er garantiert im Weiteren die sicherheitstechnischen Angaben von Bomatec AG betreffend die Herstellung und die Lieferung der Waren einzuhalten. Mängel sind durch den Lieferanten unverzüglich, kostenlos und speditiv zu beheben. Es sind Massnahmen einzuleiten, um entsprechende Mängel in Zukunft zu vermeiden, z.B. 8D-Verfahren. Bomatec AG hat das Recht die kostenlose Nachlieferung einwandfreier Ware zu verlangen. Ist der Lieferant nicht in der Lage die Mängel einwandfrei zu beheben oder einwandfreie Ware nachzuliefern, so ist Bomatec AG berechtigt auf Kosten des Lieferanten nachzubearbeiten oder auf die Lieferung zu verzichten. Ansprüche von Bomatec AG wegen mangelhafter Leistung, insbesondere Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

8. Der Lieferant garantiert, dass durch die Verwendung der gelieferten Waren keine Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Ansprüche von Bomatec AG aus Verletzung dieser Vorschrift bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Versand

9. Jeder Sendung sind folgende Dokumente beizufügen:

Seefracht:

- Ursprungszeugnis für die Verzollung
- Rechnung, Lieferschein, Seefrachtbrief (2 Originale + 1 Kopie)

Luftfracht:

- Ursprungszeugnis sofern das Gewicht der Sendung 250 kg übersteigt
- Rechnung, Lieferschein (1 Original + 1 Kopie)

Die Originaldokumente sind per Kurierservice an Bomatec AG zu senden. Es ist nicht erlaubt, die Dokumente sowie die Prüfberichte mit der Lieferung zu versenden.

Der Lieferschein, die Rechnung und allfällige Korrespondenz müssen folgende Daten anführen:

- a) die Bestell- und Auftragsnummer sowie Datum der Bestellung von Bomatec AG
- b) die jeweiligen Artikelnummern
- c) Kurzzeichen des Disponenten und gegebenenfalls den Namen des Sachbearbeiters
- d) die genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
- e) Angaben über Teil- oder Restlieferung
- f) gegebenenfalls der Bestellung beigelegte Unterlagen gemäss Ziffer 3 oben

10. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und auf dem Lieferschein der entsprechende Vermerk aufgeführt ist.

Rechnung und Zahlung

11. Die Fakturierung hat erst nach Auslieferung des gesamten Auftragsvolumens zu erfolgen, es sei denn Teillieferungen wurden vereinbart. In diesem Fall ist jede Teillieferung mit separater Rechnung im Doppel zu fakturieren. Im Übrigen ist für jede Bestellung eine separate Rechnung im Doppel Bomatec AG zuzustellen.
12. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von 60 Tagen nach dem Wareneingang der jeweiligen Teil- oder der Gesamtlieferung am Ort gemäss Ziffer 4 oben und nach Empfang der Rechnung.
13. Formen, Modelle und Werkzeuge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Kosten für Formen, Modelle und Werkzeuge sind erst und nur dann zur Zahlung gemäss Ziffer 12 oben fällig, wenn bemusterte Teile oder die (Teil-) Lieferung von Bomatec AG als einwandfrei anerkannt ist.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

14. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bomatec AG. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Insbesondere ist die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen.